

**Angeichts der Wahlen**

zum Reichstage und zum Abgeordnetenhaus rüsten sich die Parteien, um in der künftigen Volksvertretung ihren Einfluß zu sichern und zu erhöhen.

Von allen Seiten kommen Aufrufe und Programme in Betreff der Stellung der einzelnen Parteien zu der weiteren Entwicklung in Preußen und im Norddeutschen Bunde.

Wenn demokratische Parteimänner die Wahlen zu benutzen versuchen, um aufs Neue eine lebhaftere politische Erregung in der Bevölkerung zu erzeugen, so wird ihnen dies schwerlich gelingen; denn es fehlt in unserem öffentlichen Verhältnisse jeder Anlaß, selbst jeder Vorwand zu einer tieferen Erregung der Gemüther, — es hat vielmehr in unserem Volke die Ueberzeugung immer tiefer und fester Wurzel geschlagen, daß die Regierung, gestützt auf die ihr befreundeten und vertrauenden Parteien, nach allen Seiten hin bemüht ist, das wirkliche Wohl des Volkes und eine wahrhaft heilsame Entwicklung unserer gesammten Einrichtungen zu fördern.

Hierin die Regierung aufrichtig zu unterstützen, alle unfruchtbaren Kämpfe des Parteiwesens aber mehr und mehr überwinden zu helfen und hierdurch die Thätigkeit der Volksvertretung praktisch erfolgreich und fruchtbringend zu machen, das wird vor Allem das Bestreben einsichtiger und patriotischer Wähler sein.

Zu politischer Erregung ist in der That nirgends ein Anlaß vorhanden, — das fühlen und wissen auch die Parteimänner sehr gut: mit allen den Fragen, durch welche sie während der letzten drei Jahre das Volk an sich heranzuziehen versucht hatten, mit der beabsichtigten gänzlichen Umwälzung der ländlichen Kreis- und Gemeindeverhältnisse, mit der Trennung von Kirche und Schule und der Errichtung konfessionsloser Schulen, mit der Aufhebung der Todesstrafe u. s. w. haben sie in der weit überwiegenden Zahl der Bevölkerung wenig Glück gemacht, — es ist vielmehr immer deutlicher und entschiedener hervorgetreten, daß in allen diesen Beziehungen die Auffassungen und Absichten der Regierung, welche an die bestehenden Einrichtungen anknüpfen wollen, um nur insoweit zu bessern und Neues zu schaffen, als ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist, dem Interesse und den Wünschen der Bevölkerung weit mehr entsprechen, als die demokratische Forderung völliger Lossagung von den bisherigen Einrichtungen und Gewohnheiten.

Während somit das Rüstzeug, das man sich in den letzten Jahren zurecht gelegt hatte, sich für den bevorstehenden Wahlkampf als untauglich, ja im eigenen Partei-Interesse sehr bedenklich erweist, wird von der demokratischen Partei der Versuch gemacht, die alte Streitfrage über die Heereseinrichtungen zu erneuern.

Der Kampf um die Organisation unseres Heeres und um den Militärhaushalt hatte bekanntlich den inneren Konflikt vor dem Jahre 1866 herbeigeführt, durch welchen die demokratische Partei zur Herrschaft im Abgeordnetenhaus gelangte und unter dem Vorwande des verletzten Budgetrechtes Jahre lang alle Bestrebungen der Regierung für die Entwicklung der Gesetzgebung und für das öffentliche Wohl lähmte und hinderte.

Jener traurige Streit ist durch das Jahr 1866 zum Segen des Landes glücklich beendet und beseitigt worden. Die Armeekorps-Organisation, welche die ruhmreichen Erfolge Preußens ermöglicht hatte, wurde von der Landesvertretung, größtentheils auch von den Männern der liberalen Partei, die sie vorher bekämpft hatten, als notwendig und heilsam, als ein Werkzeug nationaler Sicherheit und Größe unumwunden anerkannt.

Inzwischen haben die vormalig so heftig angefeindeten Heereseinrichtungen eine erneute und erhöhte Bestätigung durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes erhalten.

Die wesentlichsten Punkte, um welche es sich bei dem früheren Konflikte handelte, sind durch die Bundesverfassung als Grundlagen des Norddeutschen Heereswesens ausdrücklich und unbedingt verkündet; sie sind ferner durch das später vereinbarte Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste noch näher und bestimmter festgestellt worden.

Was den Aufwand für das Heerwesen betrifft, so ist bis zum 31. Dezember 1871 verfassungsmäßig eine Pauschsumme für den Kopf der Friedensarmee dem Bundesfeldherrn zur Verfügung gestellt; — nach dem genannten Zeitpunkt dagegen sollen die Ausgaben für das Bundesheer und dessen Einrichtungen ebenso wie alle anderen Bundesausgaben durch das alljährliche Bundeshaushaltsgesetz festgestellt werden.

Nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung aber wird bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Bei dieser verfassungsmäßigen Lage der Sache ist ein neuer Konflikt über die Organisation und den Haushalt unseres Heeres nicht zu

erwarten, wenn derselbe nicht durch das Parteiwesen muthwillig herbeigeführt wird.

Die Regierung wird die Verpflichtungen, welche ihr die Verfassung auferlegt, sicherlich mit Treue und Gewissenhaftigkeit innehalten; an den Wählern wird es sein, dafür zu sorgen, daß auch der künftige Reichstag die nach der Verfassung feststehende Organisation des Bundesheeres als unerläßliche Grundlage seiner Beschlüsse festhalte, und daß nicht durch freventliche Bestrebungen des Parteiwesens an die Stelle des Friedens, den wir mit den Erfolgen von 1866 auch im Innern errungen haben, neuer Zwist und Hader trete.

**Das Norddeutsche Bürgerrecht.**

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist allen Angehörigen eine volle Gemeinschaft der Rechte sowohl im Bunde, als auch in den einzelnen Staaten desselben zugesichert. Das gemeinsame Indigenat (Staatsbürgerrecht) hat die Bedeutung, daß der Angehörige eines jeden einzelnen Staates in jedem anderen Staate des Bundes ebenso wie der Inländer behandelt werden muß.

Zur Bundesangehörigkeit aber ist zunächst und unbedingt eben die Angehörigkeit in einem einzelnen Staate des Bundes erforderlich; Niemand kann ohne Weiteres Norddeutscher Bundesbürger sein (wie es in der nordamerikanischen Union der Fall ist), — sondern ebenso wie in der Schweiz der Einzelne zunächst Bürger eines Kantons sein muß und nur als solcher zugleich schweizer Bundesbürger wird, so kann man das norddeutsche Bürgerrecht nur dadurch gewinnen, daß man zunächst das Staatsbürgerrecht als Preuße, als Sachse, als Mecklenburger u. s. w. erwirbt; — mit dieser Staatsangehörigkeit zugleich erhält man die Bundesangehörigkeit und hierdurch auch die Gleichberechtigung in den übrigen Bundesstaaten.

Die Art und Weise aber und die Bedingungen, wie in den einzelnen norddeutschen Staaten das Staatsbürgerrecht gewonnen wird, waren bisher überaus verschieden; in Preußen allein bestehen seit seiner neuesten Vergrößerung neben der altpreußischen noch acht verschiedene Gesetzgebungen über das Staatsbürgerrecht. Ebenso haben die übrigen Staaten des Bundes abweichende Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Diese Mannigfaltigkeit des Rechtes konnte nicht aufrecht erhalten werden, nachdem die Angehörigkeit und das Recht im ganzen Bunde von der Angehörigkeit im einzelnen Staate abhängig gemacht worden ist; es mußte auf die Einführung gleichmäßiger Grundlagen des Staatsbürgerrechts Bedacht genommen werden.

Das Bundes-Präsidium hat dem Reichstage demgemäß in der eben abgelaufenen Session den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welchen an die Stelle der vielen einzelnen Gesetzgebungen ein einheitliches nationales Recht über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit gesetzt werden soll. Der Entwurf hat im Wesentlichen die Zustimmung des Reichstags gefunden und das so vereinbarte Gesetz wird unverweilt verkündet werden können.

Das Gesetz lehnt sich in seinen Grundzügen an diejenigen Bestimmungen an, welche der bisherigen Gesetzgebung in dem größeren Theile der Bundesstaaten gemeinsam waren. In einem kleinen Theile des Bundesgebietes war die Staatsangehörigkeit bisher von der Erwerbung des Gemeindebürgerrechts abhängig gemacht; in der Mehrtheit der Staaten dagegen war die Entscheidung über die Aufnahme in den Staatsverband nicht der einzelnen Gemeinde überlassen, sondern dem Staate vorbehalten. Dies ist auch in dem neuen Gesetze festgehalten.

Die Staatsangehörigkeit soll fortan überall im Norddeutschen Bunde nur begründet werde: 1) durch Abstammung, 2) durch Legitimation, 3) durch Verheirathung oder 4) durch Aufnahme oder Naturalisation.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Die Aufnahme oder Naturalisation erfolgt durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgestellte Urkunde.

Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf die Aufnahme in einem anderen Bundesstaate hat, sind folgende: der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sein; er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein; er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeits-

fähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, 3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden, 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind. — Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die obere Verwaltungsbehörde die Gemeinde oder den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, mit ihrer Erklärung zu hören.

Die Anstellung im Staatsdienste oder im Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienste (und zwar die von der Regierung oder einer oberen Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung), soll die Stelle der Naturalisation vertreten, wenn nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung enthalten ist.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit soll fortan nur eintreten: 1) durch Entlassung auf Antrag, 2) durch Ausspruch der Behörde, 3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, 4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört, als die Mutter, 5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden: 1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heer oder der Flotte zu entziehen; 2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind; 3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Aus andern als aus dem bezeichneten Grunde darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Hiermit ist die Auswanderungsfreiheit gesichert, welche jedoch nur in Friedenszeiten unbedingt gelten kann. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheischt die Sicherheit des Bundes, daß Einschränkungen der Auswanderungen zulässig seien, und es bleibt für diesen Fall dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, im Auslande Staatsangehörigkeit erworben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

**Wie man in England über Preußen und den Norddeutschen Bund urtheilt**, davon giebt ein Aufsatz in einer angesehenen englischen Zeitung, „Daily Telegraph“, von Neuem Zeugniß. Es heißt in demselben mit Bezug auf den jüngsten Schluß des Reichstages:

„In den Neben, die König Wilhelm von Preußen von Zeit zu Zeit als Präsident des Norddeutschen Bundes hält, finden wir klar gefakte Aufzählungen der Fortschritte im Aufbau einer neuen europäischen Macht. Kein Werk unserer Tage ist unteugbar ächter als das, durch welches Deutschland als ein bestimmtes nationales Gemeinwesen ins Leben gerufen worden ist. Geboren im Donner der Kanonen und dem Lohen der Schlacht, entwickelt es sich zu einem kraftvollen und kühnen jungen Riesen. Und jetzt, während der Periode seines Ueberganges von der Kindheit zu völliger Manneskraft, erfüllt der neue Staat siegreich die Erwartungen seiner Gründer

und verspricht eine rasche Entwicklung zu großartiger und mächtiger Reife. 1864 war Deutschland nichts Anderes als ein bloßer »geographischer Begriff«, 1870 steht der mit diesem Namen bezeichnete Staat in der vordersten Reihe der Mächte des Festlandes. Ein mehr in die Augen fallender Gegensatz ist kaum denkbar, als der zwischen dem neuen Verhältniß der Dinge und dem unbehülflichen alten Bunde von Königreichen, Herzogthümern und freien Städten, zerrissen durch kleinliche Zänkereien, verwirrt durch sich kreuzende Interessen und abwechselnd von Oesterreich und Preußen beeinflusst. Jener unbeholfene Körper starb thatsächlich bei Düppel und wurde schließlich bei Sadowa begraben, und auf seinen Trümmern hat sich der festgeschlossene Norddeutsche Bund erhoben, strotzend von Lebensfülle, klar in seinen Zielen, einig in seiner Wirksamkeit, an seiner Spitze als Leiter, Vormund und Wortführer der kräftige alte Preußenkönig.

Die unermüdblichen Bemühungen der begabten Männer, die von dem königlichen Feldherrn mit dem Werke der Organisation und Befestigung des Bundes betraut wurden, sind unablässig darauf gerichtet gewesen, die verschiedenen deutschen Stämme in ein einziges und einziges Volk mit gerechten Gesetzen, einer sparsamen Verwaltung, reichlicher bürgerlicher und religiöser Freiheit zu verschmelzen und mit allen Mitteln auszustatten, um sich Achtung bei seinen Nachbarn zu verschaffen. Und jetzt wiederholt der König, welcher der Erfüllung dieser edlen Aufgabe die volle Unterstützung seines klaren Geistes, seines starken Willens und seiner großen Achtung und Liebe im Volke geliehen hat, in einfacher, aber eindringlicher Sprache die Fortschritte, die in Betreff einer vollkommenen Einigung während der vier Sessionen des ersten Bundesparlamentes Norddeutschlands gethan worden sind.

Der Aufsatz schließt mit den Worten:

„Kühn im Handeln, nicht verwirrt durch den Erfolg, geführt von einem festen und beharrlichen Geiste, hat Preußen sich würdig bewiesen, die Geschichte Deutschlands zu gestalten. Es hat seine stolze Stellung durch seine Tüchtigkeit gewonnen, es hat sie mit bewundernswerthem Takt und großer Rücksichtnahme bewahrt und wir können nicht umhin, die Hoffnung auszudrücken, daß es bestimmt ist, dauernd die Führung zu behalten, die es so hochherzig angewendet hat.“

**Unser König** traf am vorigen Donnerstag (2.) zum Besuche des Kaisers von Rußland in Ems ein und verweilte dort zwei Tage in engem freundschaftlichen Verkehr mit dem erlauchten Kurgast.

Am Sonnabend (4.) kehrte der König über Cassel nach Schloß Babelsberg zurück.

Am Montag (6.) wurde in Potsdam das Stiftungsfest des Lehr-Bataillons, welches aus Mannschaften aller Infanterie-Regimenter der Armee besteht, unter Theilnahme des Königs, der Prinzen und Prinzessinnen und der Generalität in hergebrachter Weise mit Gottesdienst im Freien und Vorbeimarschirung, sodann mit einem Festmahl und einer Theater-Aufführung gefeiert.

Am Dienstag (7.) kam der König von Babelsberg nach Berlin, beging im Mausoleum zu Charlottenburg mit den hier anwesenden Mitgliedern des königlichen Hauses das Gedächtniß des vor dreißig Jahren heimgegangenen, dort neben der Königin Luise ruhenden königlichen Vaters Friedrich Wilhelm III., nahm sodann in Berlin Vorträge entgegen und kehrte Abends nach Schloß Babelsberg zurück.

Der König wird sich nach nunmehriger Bestimmung in den Tagen zwischen dem 18. und 20. Juni nach Bad Ems zu einer fünfwochentlichen Kur begeben, Ende Juli aber nach Berlin zurückkehren, um am 3. August, dem hundertjährigen Geburtstag Friedrich Wilhelms III., die Enthüllung des demselben im Lustgarten vor dem königlichen Schlosse zu errichtenden Denkmals zu vollziehen. Die Anordnungen zu dieser Feier, welche der großen nationalen Bedeutung der Regierung Friedrich Wilhelms III. entsprechen soll, werden von einer dazu eingesetzten besondern Kommission vorbereitet.

**Der Bundeskanzler Graf von Bismarck**, welcher zur Zeit des neulichen Besuchs des Kaisers von Rußland noch durch Krankheit in Barzin zurückgehalten war, begab sich in voriger Woche mit dem Könige nach Ems und hatte sich, wie jeder Zeit, der ehrenvollsten und freundlichsten Aufnahme Seitens des Kaisers zu erfreuen.

Nach der am Sonnabend (4.) erfolgten Rückkehr nach Berlin hat der Bundeskanzler noch einige Tage der Erledigung dringender Staatsgeschäfte gewidmet und sich sodann am Dienstag (7.) bei Sr. Majestät dem Könige verabschiedet, um sich Mittwoch (8.) nach Barzin zu begeben, wo er zunächst bis Anfang August zu verweilen gedenkt. Zur Enthüllungsfest am 3. August kehrt der Bundeskanzler nach Berlin zurück.